

Anlage 1



KiTa-Reform

Elmshorn, 16.01.2020

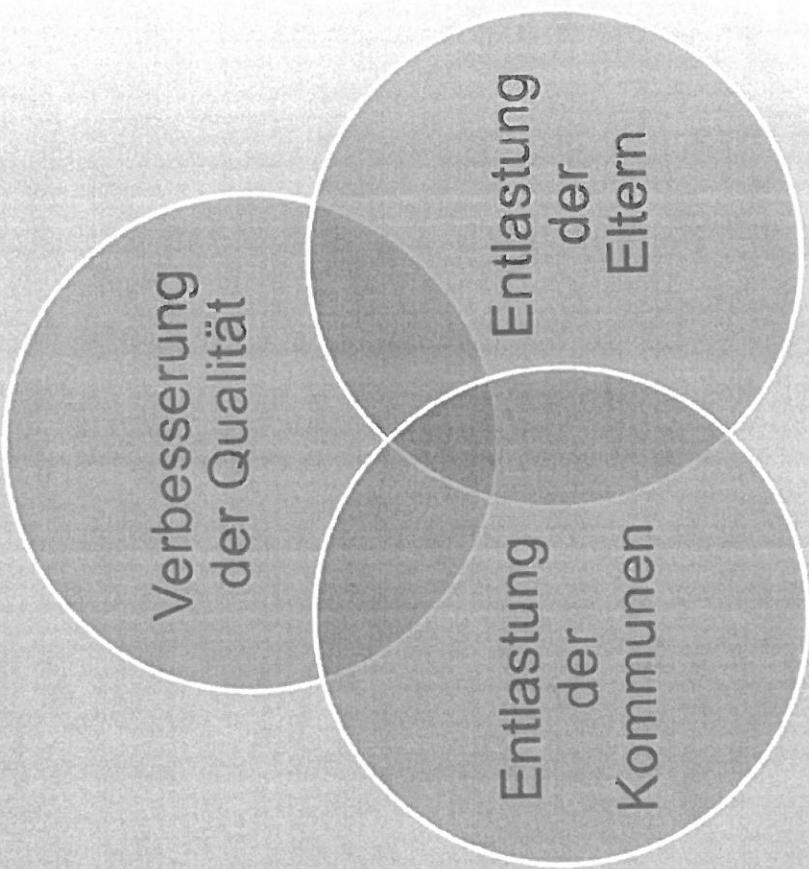


Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

1. Einführung

1.1 Ziele des Reformprozesses



1. Einführung

1.2 Umfangreicher Beteiligungsprozess

- Vormals AG Koordinierung nebst Projektgruppen
- Neu, seit Dezember 2019:
 - a) AG Finanzierungsvereinbarung
 - b) Vorbereitungsgruppe Fachgremium,
ab 01.08.20 Fachgremium nach § 56

1. Einführung

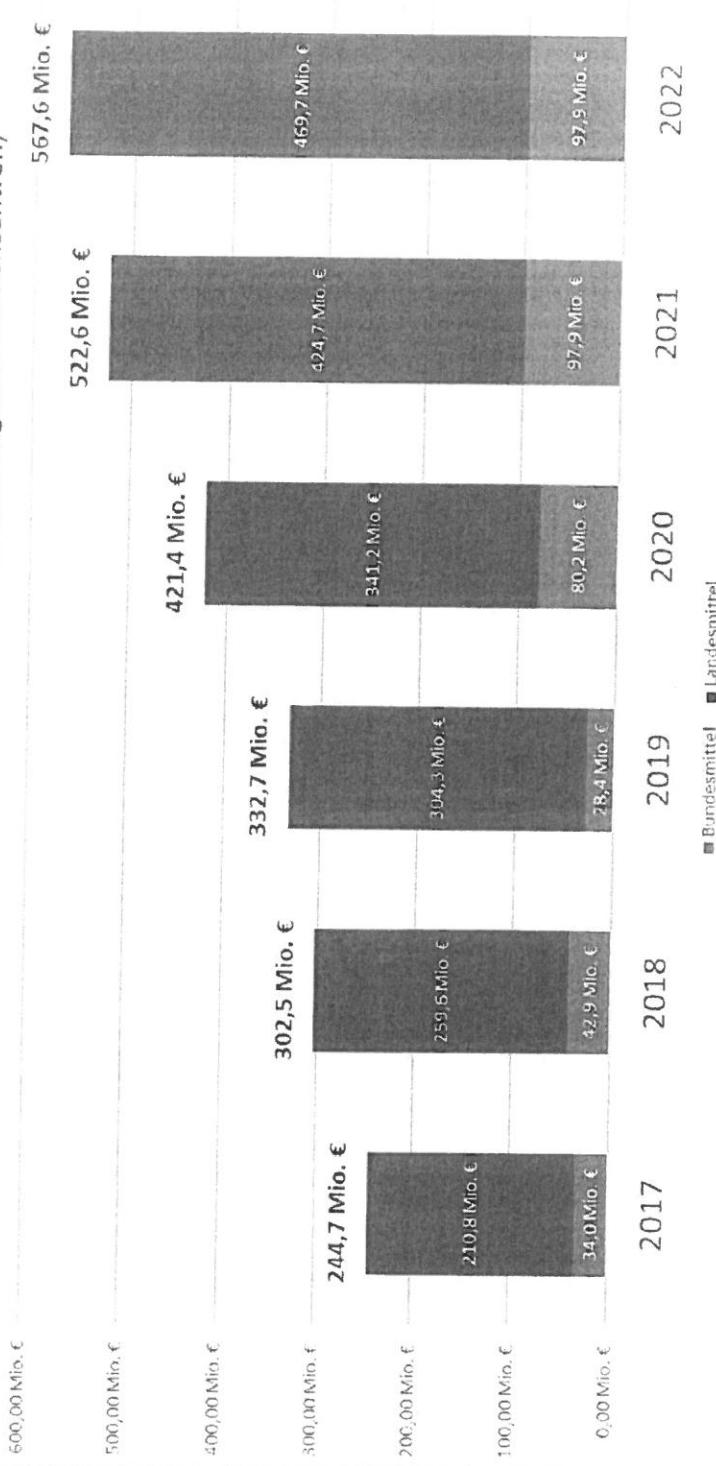
1.3 Finanzrahmen 2018-2022

- 1 Mrd. € zusätzlich in der Legislaturperiode
- 481 Mio. € für Qualität, Eltern- und Kommunalentlastung
- 328 Mio. € für Konnexität und Systemanreize durch das Land
- 191 Mio. € neue Bundesmittel aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ (vorerst befristet)
- Durchschnittliche Landesfinanzierung pro Kind:
2017: ca. 2000 € 2022: ca. 4400 €

1. Einführung

1.3 Finanzrahmen 2018-22 – Landes- und Bundesmittel

Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Schleswig-Holstein mit Bundes- und Landesmitteln (ohne Investitionskostenförderung und Familienzentren)



1. Einführung

1.4 Wesentliche Änderungspunkte im

Anhörungsverfahren Finanzierung Kindertagespflege

- Finanzierung Kindertagespflege
- Randzeitenbetreuung durch Kindertagespflegepersonen
- Verlängerung der Übergangsphase/ Evaluation
- Kommunaler Finanzierungsanteil gesenkt
- Schließzeiten, Heiligabend/Silvester, Ferien
- Regelungen für Kinderäräten in Trägerschaft von Minderheiten/Volksgruppen
- Regelungen für Naturgruppen
- Anhebung der Verfügungszeiten und Ausweitung der Leistungsfreistellung

2. Eckpunkte

2.1 Eltern stärken

- **Gleichwertige Lebensverhältnisse durch Deckelung der Elternbeiträge**
- **Keine zusätzlichen Belastungen jenseits der Beiträge und Kosten für Essen und Ausflüge**
- **Landesweit einheitliche Sozialstaffel**
- **Geschwisterermäßigung (50% für das zweite und 100% für das dritte Kind in vorschulischer Betreuung)**
- **Erstmäßig: Begrenzung der Schließzeiten von Einrichtungen**

2. Eckpunkte

2.1 Eltern stärken

- Verbesserung der Beteiligungsmöglichkeiten in den Kitas (Stellungnahmen, Versammlung, Beirat)
- Einfachere Suche nach einem Platz durch verbindliche Kita-Datenbank
- Verbesserung der Wahlmöglichkeiten auch über die Gemeindegrenzen hinweg
- Eltern können sich für freie Plätze entscheiden
- Ausübung des Wahlrechtes im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
- Gemeindekindervorrang sichert Betreuung am Wohnort

2. Eckpunkte

2.2 Qualität verbessern

- Neue und/oder erhöhte Mindeststandards landesweit
 - FK-Schlüssel (2,0) und Gruppengröße (in der Regel 20, max. 22) im Elementarbereich
 - Leistungsfreistellung und Verfügungszeiten
- Dadurch Verbesserung der Arbeitsbedingungen, mehr Personal, aber Ausnahmegenehmigung
- Weiterhin zusätzliche Qualitätsmaßnahmen durch Kommunen und Träger möglich
- Professionalisierung durch obligatorische Nutzung eines Qualitätsmanagements nach Wahl des Trägers
- Verbindliche Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung

2. Eckpunkte

2.3 Finanzierung neu regeln

Angenommene Parameter SQKM

- FK-Schlüssel: 2,0 pro Gruppe
- Erstkraft TVöD S8a, Zweitkraft TVöD S3 (Ausnahme eingruppige Einrichtungen)
- Gemeinkostenzuschlag 15%
- 6.500 € Sachkostenpauschale pro MA (inkl. Fachberatung und Qualitätsmanagement)
- Bis zu 390 Std. Ausfallzeiten (Krankheit, Fortbildung, Urlaub etc.) pro Mitarbeiter abhängig von den Schließtagen
- Sachkostenzuschlag pro Kind pro Jahr
- Leistungsfreistellung und Verfügungszeiten
- Tarifsteigerung gemäß TVöD, Sachkostensteigerung 2%

2. Eckpunkte

2.3 Finanzierung neu regeln

- **Übergangsphase:**
Standortkommune erhält den Fördersatz des Kreises.
Es bleibt bei der (zumeist vereinbarten Defizit)Finanzierung
- **Zielsystem:**
Der Förderanspruch steht dem Träger zu.
- **SQKM-Satz = rechnerische Größe**
- Unterscheidung zwischen umzusetzenden
Fördervoraussetzungen (Teil IV des Gesetzes) und
finanzierten Qualitäten
- Anpassung von Finanzierungsvereinbarungen
- Keine zwingende Absenkung der Qualitäten
- Keine zwingende Anpassung der Elternbeiträge nach oben

2. Eckpunkte

2.4 Gestaltung der Kita vor Ort

- Standortgemeinden behalten umfängliche Möglichkeiten zur **Gestaltung** vor Ort
- Standortgemeinden wirken weiterhin maßgeblich an der **Bedarfsplanung** mit

Die Standortgemeinden:

- definieren Betreuungsumfänge
- wählen Träger aus im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens
- schließen weiterhin Verträge mit Träger
- finanzieren ggf. ergänzende Angebote
- begleiten weiterhin durch Beiräte

3. Ausblick

3.1 Zeitplan

Bis zum Inkrafttreten am 1.8.2020:

- Hinwirken auf die Teilnahme an Kita-Datenbank
- Service: Rechentool, 3.0 geht online

Weitere Herausforderungen:

- Evaluation
- Fachkräftemangel/bedarf
- Inklusion
- Platzausbau (Investitionsprogramm 2019-2022)

3. Ausblick

3.2 Umsetzung- Anforderungen an die Finanzierungsvereinbarung

- Abschluss neuer Vereinbarung zum 1.8.2020
- Trennungsrechnung Standardqualität und Zusatzqualität vorbereiten
- Umgang mit Trägereigenanteilen vorbereiten
- Identifizierung von Vergütungsbestandteilen entsprechend der Mindeststandards
 - Personelle Anforderungen inkl. Ausfall-, Leistungs- und Verfügungszeiten
 - Pädagogische Anforderungen (Qualitätsmanagement und Fachberatung)
 - Finanzierung von Zusatzaufwendungen (z.B. geringere Elternbeiträge und/oder höhere Qualität)
- Aufnahmekriterien (z.B. Gemeindekindervorrang)
 - ggf. Schließzeiten



KitaReform
2020

3. Ausblick

3.3 Umsetzung – Weitere Beiträge des Landes

- Bürgermeisterschreiben
- Regionalkonferenzen
- Schulungsveranstaltungen Kita-Datenbank
- Informationsveranstaltungen zur Kita-DB
- Erstellen von Verordnungen
- Auslegungshilfen neues Gesetz
- Vorbereitung der Evaluation

KiTaReform 2020

Viel Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.